

# ÄNDERUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN UND PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

## ZU 1 (ART DER BAULICHEN NUTZUNG):

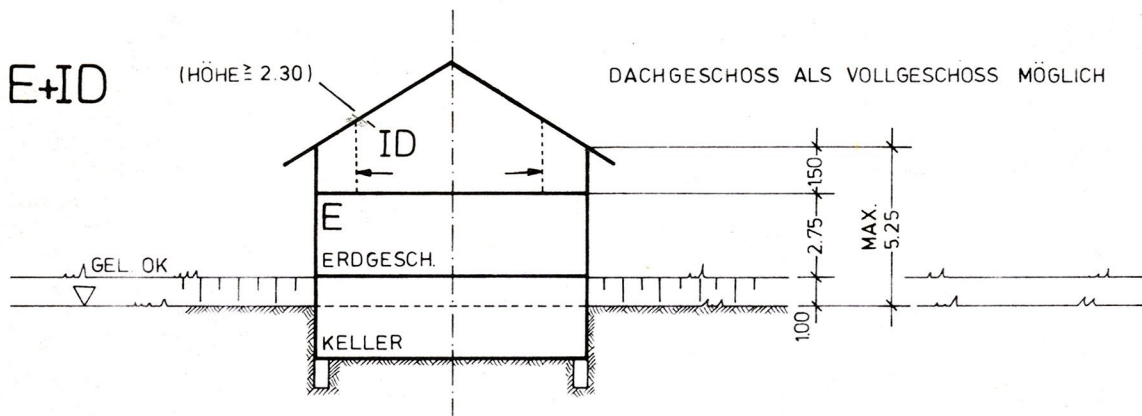
BEI EINHALTUNG DER ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DER BAU EINES DOPPELHAUSES (2x EINFAMILIENHAUSHÄLFTE) ZULÄSSIG. AN STELLE DER VORGEGEHENEN DOPPELGARAGE KANN JE EINE EINZELGARAGE GEPLANT WERDEN.

## ZU 0.2 (MINDESTGRÖSSE):

FÜR DIE VORGEGEHENEN DOPPEL- UND REIHENHÄUSER WIRD EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 300 m<sup>2</sup> FESTGESETZT.

## ZU 0.5 (GEBÄUDE TYP):

SCHEMA DER HAUSTYPEN M.: 1:250



ZUR FESTSETZUNG DER ZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHEN FÜR DIE DOPPELHÄUSER (PARZELLEN 49-56D) WIRD DER BEILIEGENDE SCHEMAPLAN ZUM BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. HIERDURCH WIRD AUCH DIE HÖHENSTAFFELUNG SOWIE DIE DURCHFÜHRENDE GELÄNDEAUFSCHÜTTUNG FESTGESETZT.